

Petitionsrecht

Markus Wille

Übersicht

- I. Rechtliche Grundlage
- II. Funktion und Bedeutung des Grundrechts
- III. Geltungsbereich
 - 1. Sachlich
 - 2. Persönlich
 - 3. Adressaten
- IV. Schranken
 - 1. Allgemein
 - 2. Beispiele aus der schweizerischen Gerichtspraxis

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Rechtliche Grundlage

1

Das Petitionsrecht vermittelt einen Anspruch für jede Person, Petitionen an Behörden zu richten, ohne dass ihr dadurch ein Nachteil entstehen darf. Die Behörden wiederum sind mindestens verpflichtet, von einer solchen Petition Kenntnis zu nehmen. Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet das Petitionsrecht in Art. 42 LV, welcher wie folgt lautet: «Das Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss ist gewährleistet und es steht nicht nur einzelnen in ihren Rechten oder Interessen Betroffenen, sondern auch Gemeinden und Korporationen zu, ihre Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtages daselbst vorbringen zu lassen.» Obwohl die Literatur dem Petitionsrecht durchaus noch über diesen Wortlaut hinausgehende Bedeutungsinhalte zuschreibt,¹ beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf den spezifischen Inhalt von Art. 42 LV.

II. Funktion und Bedeutung des Grundrechts

2

Dogmatisch wird das Petitionsrecht teilweise als Freiheitsrecht bezeichnet. Insbesondere in der schweizerischen Rechtsprechung wird dem Petitionsrecht die Qualität eines blossen Freiheitsrechtes zugesprochen, welches keinerlei positiven Anspruch des Petenten begründen soll.² Diese Einordnung basiert auf dem Umstand, dass das Petitionsrecht dem einzelnen Grundrechtsträger einen Anspruch vermittelt, seine Anliegen ohne staatliche Repressionen und somit behinderungsfrei an die Behörden richten zu dürfen. Insoweit wird das Petitionsrecht als klassisches Abwehrrecht gegen den Staat qualifiziert und dabei auch in engen Zusammenhang mit der Meinungsäusserungsfreiheit gestellt.³ An anderer

1 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 145 mit weiteren Literaturnachweisen. Höfling betont hier die «zwei Gesichter» des Petitionsrechts und dabei insbesondere auch das seit 1921 dem Landtag direkt zustehende Kontrollrecht über die Verwaltung. Dieser Aspekt findet jedoch, wie oben erwähnt, im Rahmen dieser Ausführungen keine Berücksichtigung.

2 Beispielhaft BGE 98 Ia 484 E. 5b S. 488.

3 Allgäuer, Kontrolle, S. 123; Steinmann Gerold, Art. 33 BV, Rz. 2, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender; BGE 119 Ia 53 E. 3; Giacometti, Staatsrecht,

Stelle verortet man das Petitionsrecht aber wiederum eher bei den rechtsstaatlichen Garantien.⁴ Einigkeit scheint immerhin darin zu bestehen, dass das Petitionsrecht nicht den politischen Rechten zuzuordnen ist, da es dem Bürger kein Mitwirkungsrecht an der staatlichen Willensbildung vermittelt.⁵

Trotz des Umstandes, dass vom Petitionsrecht in der parlamentarischen Praxis durchaus Gebrauch gemacht wird, ist es in der liechtensteinischen Rechtsprechung bis anhin bedeutungslos geblieben. Gründe dafür dürften in der Formlosigkeit der Petitionerhebung sowie im mangelnden Anspruch auf eine materielle Behandlung durch das Parlament liegen. Adressat einer Petition ist nämlich zwar der Landtag bzw. unter den in Art. 71 LV statuierten Bedingungen der Landesausschuss. Der Petent kann sein Anliegen indessen nicht direkt an das Parlament richten, sondern muss dies über einen Abgeordneten tun.

Der Landtag hat den Inhalt der Petition nur, aber immerhin zur Kenntnis zu nehmen. In der schweizerischen Rechtsprechung wird diese Minimalverpflichtung aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet: «Denn der Petitionär soll aufgrund seiner Petition die Möglichkeit haben, von der Behörde gehört zu werden, andernfalls Petitionen kaum einen Sinn hätten. Es wäre verfassungswidrig, wenn sich eine Behörde gegen Petitionen verschliessen wollte oder eine solche nicht an eine Behörde überwies, für die sie bestimmt ist.»⁶ Aus dieser Wendung des schweizerischen Bundesgerichtes kommt im Übrigen der im Vergleich zur liechtensteinischen Rechtslage bedeutende Unterschied hervor, dass nach Art. 33 Abs. 1 BV Petitionen allgemein «an Behörden» gerichtet werden können, während dem Art. 42 LV eine Petitionerhebung ausdrücklich nur an den Landtag bzw. den Landesausschuss zulässt und den Gehalt dieses Grundrechts somit enger definiert.

S. 51, 156; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 251, wo gleichzeitig klargestellt wird, dass mindestens ein Teilgehalt des Petitionsrechts auch durch Art. 10 EMRK und Art. 19 UNO-Pakt II geschützt ist.

4 Steinmann Gerold, Art. 33 BV, Rz. 2, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender; Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 897 mit Verweis auf Auer/Malinverni/Hottelier, vol. II, Rz. 1473 ff.

5 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 145 f.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 252.

6 BGE 119 Ia 53 E. 3 S. 55 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

III. Geltungsbereich

1. Sachlich

5 Der sachliche Gegenstand einer Petition ist unbeschränkt. «Es kann buchstäblich alles zum Inhalt einer Petition gemacht werden, Mögliches und Unmögliches, öffentliche und persönliche Angelegenheiten.»⁷ Seine Schranke findet das Petitionsrecht lediglich dort, wo beleidigende oder persönlichkeitsverletzende Vorbringen zu deren Inhalt gemacht werden, sowie im Missbrauchsverbot. Ein Grundrechtsträger kann somit Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden jedweder Art an die Behörden herantragen.⁸ Diese sind zwar, wie erwähnt, zur Kenntnisnahme verpflichtet, ansonsten die Petition kaum einen Sinn hätte bzw. auch der Anspruch des Petenten auf rechtliches Gehör negativ betroffen wäre.⁹ Einen Behandlungsanspruch gewährleistet die Verfassung jedoch nicht. In der schweizerischen Rechtsprechung wurde daraus abgeleitet, es bestehe weder ein Anspruch auf materielle Behandlung noch auf Beantwortung oder gar Entsprechung; dies im Übrigen ungeachtet der Tatsache, dass die Praxis weiter gehe und Petitionen im Allgemeinen geprüft und beantwortet würden. Jede andere Handhabung durch den Verfassungsrichter würde nämlich «eine Art Popularbeschwerde gegen die Akte der Staatsgewalt schaffen», was indessen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse.¹⁰ Nicht anders verhält es sich in Liechtenstein. Auch hier beschränkt sich die Tragweite des Petitionsrechtes darauf, dem Landtag ein inhaltlich offenes Anliegen durch einen entsprechenden Parlamentsabgeordneten zu vermitteln. Ein Behandlungsanspruch besteht nach herrschender Meinung ebenfalls nicht.

2. Persönlich

6 Auf das Petitionsrecht können sich alle urteilsfähigen natürlichen Personen berufen, dies im Übrigen unabhängig von ihrer Nationalität oder

7 Allgäuer, Kontrolle, S. 124 mit Verweis auf Buser, Betrachtungen, S. 39.

8 BGE 119 Ia 53 E. 3 S. 55.

9 BGE 33 I 79 E. 2.

10 BGE 98 Ia 484 E. 5b S. 488 f.

Mündigkeit. Somit sind auch Ausländer und urteilsfähige Unmündige vom Schutzbereich der Petitionsfreiheit umfasst. Dasselbe gilt für juristische Personen.¹¹ «Das Petitionsrecht gibt auch all jenen eine Möglichkeit, sich bei staatlichen Stellen Gehör zu verschaffen, denen die politischen Rechte nicht zustehen.»¹²

3. Adressaten

Adressat einer Petition gemäss Art. 42 LV ist der Landtag bzw. der Landesausschuss. Dabei muss das Anliegen des Petenten «durch ein Mitglied des Landtages»¹³ dort vorgetragen werden. Dementsprechend bestimmt Art. 42 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (GOLT)¹⁴ wie folgt:

«1) Petitionen werden vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung gesetzt. Eine weitere Behandlung findet nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Landtages vorgebracht werden.

2) Der Landtag kann Petitionen an Kommissionen oder zur geeigneten Verfügung an die Regierung überweisen oder andere geeignete Massnahmen beschliessen.

3) Der Erstunterzeichner wird über die Art der Behandlung im Landtag informiert.»

Der Grundrechtsträger kann sich somit, wie erwähnt, mit seinem Begehren nicht direkt an den Landtag oder den Landesausschuss wenden. Vielmehr muss dieses von mindestens einem Abgeordneten des Landtages bzw. des Landesausschusses dort vorgebracht werden. Erst dann findet nach Art. 42 Abs. 1 GOLT eine weitere Behandlung statt. Den vom Petenten angerufenen Abgeordneten soll dabei nach Allgäuer keinerlei Pflicht treffen, die Petition auch tatsächlich an den Landtag zu überwei-

11 Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 900 ff.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 252 f.

12 Kayser, Bundesstaatsrecht, S. 91; dass dies in der staatsrechtlichen Diskussion durchaus nicht zu allen Zeiten so gesehen wurde, zeigt die Darstellung von Wertenschlag, Grundrechte, S. 23 ff.

13 Art. 42 LV.

14 LGBL 1997 Nr. 61 in der geltenden Fassung.

sen bzw. sie dort vorzubringen. Damit würde das Petitionsrecht darauf reduziert, «ohne Rechtsnachteile Beschwerden und Anregungen an den einzelnen Abgeordneten herantragen zu dürfen».¹⁵ Aus dem Wortlaut von Art. 42 LV, welcher das Petitionsrecht ausdrücklich an den Landtag bzw. den Landesausschuss «gewährleistet» und somit einen entsprechenden Rechtsanspruch einräumt, lässt sich eine derart strikte Interpretation jedoch kaum ableiten. Die Verfassungsnorm differenziert klar zwischen dem eigentlichen Grundrechtsadressaten, nämlich dem Landtag bzw. dem Landesausschuss, und dem einzelnen Abgeordneten, an welchen das entsprechende Anliegen quasi als Anlaufstelle gerichtet werden muss. Gerade aus dieser im Verfassungstext selbst vorgenommenen Unterscheidung kommt somit hervor, dass der Verfassungsgeber mit «Landtag» und «Landesausschuss» offenkundig die entsprechenden Gesamtgremien meint. Die Auffassung, es sei dem Ermessen des einzelnen Abgeordneten anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob eine Petition den erwähnten Gesamtgremien überhaupt zur Kenntnis gebracht werde, dürfte somit ausserhalb des Verfassungswortlautes stehen. Untermauert wird dieser Befund dadurch, dass Art. 42 LV den Anspruch des Grundrechtsträgers ausdrücklich darauf bezieht, seine Wünsche und Bitten «dasselbst», nämlich im Landtag oder Landesausschuss, vorbringen zu lassen. Mindestens eine Kenntnisnahme durch diese Gremien muss nach der hier vertretenen Auffassung somit erfolgen, sodass sich die Rolle des einzelnen Abgeordneten wohl eher auf eine Überbringerfunktion beschränkt.

9

Dieser Aspekt wurde in der Literatur im Übrigen auch im Zusammenhang mit der Frage diskutiert, ob der einbringende Abgeordnete inhaltlich hinter dem Petitionsanliegen stehen müsse, damit dieses auch im Landtag behandelt werden könne.¹⁶ Ausgelöst wurde dieser Diskurs durch eine enge Interpretation des Wortlautes von § 37 Abs. 1 der alten GOLT¹⁷, wonach eine Petition durch den Landtag nur dann anzunehmen war, wenn sie von einem Mitglied des Landtages «vorgebracht oder überreicht» wurde. In der parlamentarischen Praxis wurde damals gefordert, dass sich mindestens ein Abgeordneter mit dem Inhalt der Petition identifizieren müsse, widrigenfalls sie vom Landtag nicht behandelt

15 Allgäuer, Kontrolle, S. 124, 128. Diese Auffassung wird mangels Widerspruch mindestens im Ergebnis wohl auch von Höfling, Grundrechtsordnung, S. 145, geteilt.

16 Allgäuer, Kontrolle, S. 125 ff.

17 LGBL. 1969 Nr. 28.

werde. Im Zuge der Revision der GOLT im Jahre 1996¹⁸ hat sich diese Auffassung dahingehend verfestigt, dass im neuen Art. 42 GOLT in restriktiver Art vorgesehen ist, die Petition müsse von einem Abgeordneten «vorgebracht» werden. Die Möglichkeit des blossen Überreichens einer Petition an den Landtag wurde somit aus der neuen Geschäftsordnung verbannt. Entsprechend scheint die neue Bestimmung im Parlament denn auch so ausgelegt zu werden, dass mindestens ein Abgeordneter den Inhalt der Petition auch zu seinem persönlichen Anliegen machen muss, widrigenfalls eine weitere Behandlung nicht stattfindet.¹⁹ Man dürfte diese Einschränkung des Petitionsrechts wohl zur Entlastung des Parlamentes vorgenommen haben. Ob sie indessen im Einklang mit der in Art. 42 LV abgebildeten Intention des Verfassungsgebers steht, sei dahingestellt. Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint dies mindestens insoweit als fraglich, als einem Petenten wohl ein verfassungsrechtlicher Minimalanspruch dahingehend zustehen dürfte, dass der Inhalt der Petition dem Landtag als Gesamtgremium vermittelt wird.²⁰ Nur so kann dieser seiner Pflicht zur Kenntnisnahme auch Genüge tun. Die Auffassung, der ein- bzw. überbringende Abgeordnete müsse sich auch inhaltlich mit der Petition identifizieren, lässt sich jedenfalls aus dem Verfassungstext kaum ableiten.²¹ Rechtsprechung zu diesen Fragen existiert freilich keine.

Teilweise wird sogar kritisiert, es reiche im Lichte der Funktion der Petition als Kommunikationsmittel zwischen dem Grundrechtsträger und dem Staat nicht aus, den verfassungsrechtlichen Schutz auf eine blosser Pflicht zur Kenntnisnahme zu beschränken. Um dem erwähnten

18 LGBL 1997 Nr. 61.

19 Vgl. beispielhaft Landtagsprotokoll vom 16. März 2011, S. 36 ff. In der Praxis eröffnet der Landtagspräsident das Traktandum mit der Nennung des Titels der Petition und weist gleichzeitig darauf hin, dass eine weitere Behandlung nur stattfindet, wenn sie von einem Mitglied des Landtages vorgebracht werde. Erst wenn sich mindestens ein Abgeordneter dem Petitionsanliegen annimmt, wird über den spezifischen Inhalt der Petition überhaupt debattiert.

20 Vgl. für das österreichische Verfassungsrecht Adamovich / Funk, Verfassungsrecht, S. 407, wo darauf hingewiesen wird, dass die Geschäftsordnungen des österreichischen Nationalrates und Bundesrates eine Annahme von Petitionen ebenfalls bereits dann vorsehen, wenn sie von einem Mitglied dieser Vertretungskörper «überreicht» werden.

21 Diese Praxis wurde denn auch bereits unter dem Regime der alten GOLT kritisiert. Vgl. hierzu Allgauer, Kontrolle, S. 127 ff.

Zweck der Petition gerecht zu werden, müsse sich die angerufene Behörde mit dem Inhalt einer Petition auseinandersetzen und diese beantworten. Die Anerkennung eines solchen Anspruches sei dabei mit dem Wortlaut von Art. 33 BV durchaus in Einklang zu bringen. Müller / Schefer sprechen in diesem Zusammenhang von einem sich abzeichnenden Verfassungskonsens und verweisen hierzu auf die Mehrheit der neueren schweizerischen Kantonsverfassungen, in welchen eine Pflicht zur Behandlung und Beantwortung ausdrücklich verankert ist. Auch innerhalb der EG bzw. EU wird das Petitionsrecht entsprechend gehandhabt.²² Tatsächlich statuiert beispielsweise Art. 16 der neuen Zürcher Kantonsverfassung eine behördliche Pflicht zur materiellen Prüfung von Petitionen sowie zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Dem Grundrechtsträger wird ein Anspruch auf eine begründete und schriftliche Antwort innerhalb dieser Frist eingeräumt. Gleichzeitig wird der angerufenen Behörde aber auch das Recht zugestanden, den Umfang der Beantwortung der inhaltlichen Bedeutung des jeweiligen Petitionsanliegens anzupassen.²³

11

Im Lichte dieser Forderungen in der Doktrin und der rechtsvergleichend fortschreitenden Entwicklung hin zur Anerkennung einer Behandlungs- und Beantwortungspflicht erscheint die oben beschriebene, einschränkende Handhabung des Petitionsrechts in der liechtensteinschen Parlamentspraxis als umso problematischer.

IV. Schranken

1. Allgemein

12

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes können Grundrechte im Grundsatz auch ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt in der Verfassung eingeschränkt werden, sofern den allgemeinen Grundrechtseingriffskriterien²⁴ Rechnung getragen wird.²⁵

22 Müller / Schefer, Grundrechte, S. 645 f. mit weiteren Nachweisen.

23 Biaggini Giovanni, Art. 16 KV, in: Häner Isabelle / Rüssli Markus / Schwarzenbach Evi (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, S. 197.

24 Gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kerngehaltsgarantie (sog. Schranken-Schranken).

25 Hoch, Schwerpunkte, S. 73; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 97.

Es stellt sich somit die Frage, wie es sich mit der Anwendung dieser modernen Grundrechtsdoktrin auf das Petitionsrecht verhält. Die obigen Ausführungen zur restriktiven Ausgestaltung des Petitionsrechts in der GOLT zeugen von der praktischen Relevanz dieser Fragestellung. Generell wird dabei eine Einschränkung des Petitionsrechts nur in engen Grenzen als zulässig angesehen.²⁶ In der schweizerischen Literatur wird der unantastbare Kerngehalt des Petitionsrechts beispielsweise wie folgt umschrieben:

- Freiheit, sich mit einer Einzel-Petition schriftlich an Behörden zu wenden, ohne Sanktionen befürchten zu müssen;²⁷
- Verbot der vorgängigen systematischen Kontrolle des Inhalts von Petitionen.²⁸

Trotz der Zurückhaltung bei der Annahme der Zulässigkeit von Eingriffen in das Petitionsrecht²⁹ wird in der Literatur dennoch anerkannt, dass auch dieses Grundrecht gewissen Einschränkungen im Lichte der allgemeinen Eingriffskriterien zugänglich ist.³⁰ Das schweizerische Bundesgericht hat sich zur Frage, ob diese in Art. 36 BV verankerten Eingriffskriterien auch auf das Petitionsrecht anzuwenden seien, bislang nicht explizit geäußert. Immerhin ergibt sich aber aus dessen Rechtsprechung, dass dem Petitionsrecht durchaus nicht absoluter Charakter zukommt, sondern Beschränkungen unter gewissen Voraussetzungen als zulässig angesehen werden.

26 Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 256; Steinmann zu Art. 33, Rz. 13, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender.

27 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 641 mit weiteren Nachweisen; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 254, wo gleichzeitig betont wird, dies schliesse jedoch nicht aus, «dass Petitionen aufgrund rechtswidriger (z. B. ehrverletzender oder rassistischer Inhalte) straf-, zivil- oder disziplinarrechtlich sanktioniert werden».

28 Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 255.

29 Bei Individualpetitionen sollen sich die Grundrechts- und Kerngehaltsgarantie geradezu decken, vgl. Steinmann Gerold, Art. 33 BV, Rz. 13, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender.

30 Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 904, wo hinsichtlich der Zulässigkeit von Einschränkungen für eine analoge Anwendung von Art. 36 BV plädiert wird, zumal das Petitionsrecht eine Nähe zu den Freiheitsrechten aufweise.

2. Beispiele aus der schweizerischen Gerichtspraxis

15

Eingriffe in das Petitionsrecht wurden vom Bundesgericht in der Vergangenheit insbesondere in Bezug auf Personen, welche gegenüber dem Staat in einem Sonderstatusverhältnis stehen, als verfassungsrechtlich erlaubt taxiert. In der Literatur werden dabei Beispiele aus dem Strafvollzug oder dem Militärdienst angeführt. So hat das Bundesgericht das heimliche Sammeln von Unterschriften in einer Strafanstalt und das anschliessende Hinausschmuggeln einer Postsendung als nicht gerechtfertigt angesehen. Das Petitionsrecht dürfe nur im Rahmen der Anstaltsordnung ausgeübt werden. Damit hat das Bundesgericht anerkannt, dass Einschränkungen dieses Grundrechts im (öffentlichen) Interesse der Sicherheit hinzunehmen sind und entsprechende Verstösse gegen die Anstaltsordnung disziplinarisch geahndet werden dürfen.³¹

16

In einem ähnlichen Zusammenhang hat das Bundesgericht eine Bewilligungsverweigerung für das Sammeln von Unterschriften auf einem Parkplatz vor einem Gefängnis und somit auf öffentlichem Grund zum Zwecke einer Petition für rechtens erachtet, weil konkret zu befürchten war, dass es im Zuge dieser Unterschriftensammlung zu Zwischenfällen oder zu unerlaubter Kontaktaufnahme mit Gefängnisinsassen kommen könnte.³² Diese Entscheidung wurde insoweit kritisiert, als «ein sinnvolles Sammeln von Unterschriften die Nähe zum Bezugsort voraussetzt. Wollen die Angehörigen von Insassen eines Gefängnisses für eine Petition im Sinne der Verbesserung der Haftbedingungen werben, sind sie darauf angewiesen, dies in der Nähe eines Gefängnisses zu tun, wo die Interessierten erreicht werden können.»³³ Insofern betont die Literatur gerade bei Subordinationsverhältnissen die besondere Bedeutung des Petitionsrechts und mahnt zu einem massvollen Umgang mit entsprechenden Einschränkungen.³⁴

17

Es darf davon ausgegangen werden, dass im konkreten Anwendungsfall auch liechtensteinische Gerichte auf diese schweizerische Pra-

31 BGE 100 Ia 77 E. 4 S. 80 f.; vgl. auch in einem etwas anderen Zusammenhang BGE 109 Ia 208.

32 BGE 109 Ia 208.

33 Müller / Schefer, Grundrechte, S. 648.

34 Müller / Schefer, Grundrechte, S. 647.

xis abstellen würden, zumal die vom Staatsgerichtshof angewendeten Grundrechtseingriffskriterien inhaltlich denjenigen von Art. 36 BV entsprechen.

Spezialliteraturverzeichnis

Allgäuer Thomas, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 13, Vaduz 1989 (zit.: Allgäuer, Kontrolle); Buser Walter, Betrachtungen zum schweizerischen Petitionsrecht, in: Festschrift für H.P. Tschudi, Bern 1973, S. 37 ff. (zit.: Buser, Betrachtungen); Kayser Martin, Bundesstaatsrecht, Zürich 2004 (zit.: Kayser, Bundesstaatsrecht); Kiener Regina/Kälin Walter, Grundrechte, Bern 2007 (zit.: Kiener/Kälin, Grundrechte); Wertenschlag Rudolf, Grundrechte der Ausländer in der Schweiz, Basel und Frankfurt am Main 1980 (zit.: Wertenschlag, Grundrechte).

